

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Dietzhölztal am 26. Oktober 2025

Der Gemeindewahlaußschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2025 das endgültige Ergebnis der vorgenannten Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	4.177
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	2.004
3. Zahl der ungültigen Stimmen	32
4. Zahl der gültigen Stimmen	1.972

Die Wahlbeteiligung betrug 47,98 %.

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Familienname, Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Georg, Gerd	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	787	39,91
2	Schüler, Christian	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	825	41,84
3	Fuß, Volker	Volker Fuß, Einzelbewerber	360	18,25

Durch den Gemeindewahlaußschuss wurde somit festgestellt, dass keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Demnach kommen die zwei nachfolgend genannten Bewerber, welche die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten, in die Stichwahl:

Gerd Georg (CDU)
und Christian Schüler (SPD)

Die Stichwahl findet am 09. November 2025 statt.
Beide Bewerber nehmen an der Stichwahl teil.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, nach Maßgabe des § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhölztal einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 25, 41 Satz 1, § 49 KWG).

Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl beginnt erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zu laufen.

35716 Dietzhölztal, 30. Oktober 2025

gez. Speck,
Wahlleiter